

Änderungsantrag

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Kauder, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff, Bernd Wilz und der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/8996, 14/9354 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zusatzprotokolls
vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung
verurteilter Personen**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, ein Vollstreckungsersuchen gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2002 II S. ...) zu stellen, kann der Verurteilte nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten.“

2. § 3 wird gestrichen; der bisherige § 4 wird § 3.

Berlin, den 7. Juni 2002

**Norbert Geis
Ronald Pofalla
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Volker Kauder
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff
Bernd Wilz
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion**

Begründung

Zu 1.

Die im Rahmen der Fallkonstellation des Artikels 3 des Zusatzprotokolls vorgesehene gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 71 Abs. 4 IRG hat eine überflüssige Verkomplizierung und Verlängerung des ohnehin bereits schwierigen und langwierigen Überstellungsverfahrens zur Folge.

Grundvoraussetzung für eine Überstellung nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls ist eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung. Im Falle einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Entscheidung vergeht in der Regel bereits bis zur rechtskräftigen Entscheidung ein erheblicher Zeitraum. Verurteilte, die in ihrem Heimatland mit ungünstigeren Haftbedingungen zu rechnen haben, werden aller Wahrscheinlichkeit nach sämtliche Mittel ausschöpfen, um eine Überstellung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Die Einführung der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 71 Abs. 4 IRG in den Fällen des Artikels 3 des Zusatzprotokolls wird das Überstellungsverfahren erheblich belasten. Durch die in der Denkschrift zu Artikel 3 aufgestellte Behauptung, dass es Aufgabe des Urteilsstaats sei, eine Schlechterstellung des Verurteilten gegenüber einer Vollstreckung im Geltungsbereich des innerstaatlichen Rechts zu verhindern, was durch das nach § 71 Abs. 4 IRG entscheidende Gericht überprüft werden soll, werden darüber hinaus kaum praktikable Forderungen aufgestellt.

Auf Grund der somit durch den vorgeschlagenen § 1 des Entwurfs gegebenen Möglichkeiten zu einer Verfahrensverzögerung ist damit zu rechnen, dass Artikel 3 des Zusatzprotokolls nur geringe praktische Relevanz entfalten kann und allenfalls bei langen Freiheitsstrafen zum Tragen kommt.

Um diese zu erwartende Konsequenz abzumildern, sollte die gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung nach § 71 Abs. 4 IRG durch eine Überprüfung nach den §§ 23 ff. EGGVG ersetzt werden. Dies dürfte den Anforderungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1997 (vgl. BVerfGE 96, 100) genügen. Zwar hatte das Bundesverfassungsgericht den umgekehrten Fall zu entscheiden, dass die Vollstreckungsbehörde die Überstellung des Verurteilten abgelehnt hat. Die tragenden Gründe dürften aber auch auf die Konstellation des Artikels 3 des Zusatzprotokolls, bei der die Vollstreckungsbehörde gegen den Willen des Verurteilten eine Überstellung vornehmen will, übertragbar sein. Auch in diesem Fall hat die Vollstreckungsbehörde, wie sich insbesondere aus Artikel 3 Abs. 2 des Zusatzprotokolls ergibt, bei ihrer Entscheidung ein Ermessen auszuüben. Für den Anspruch des Verurteilten auf gerichtlichen Rechtsschutz nach Artikel 19 Abs. 4 GG erscheint eine Überprüfung der fehlerfreien Ermessensausübung der Vollstreckungsbehörde ausreichend.

Eine solche Lösung ist vorzugswürdig, da im Gegensatz zu § 71 Abs. 4 IRG dann nicht in jedem Fall von Amts wegen umfassend über die Zulässigkeit der Überstellung befunden werden muss, sondern nur in den Fällen und in dem Umfang, in dem der Verurteilte die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde anfechtet. Auch bei einer solchen Lösung ist nicht die Stellung des Ersuchens gerichtlich zu überprüfen, sondern lediglich die davor geschaltete vollstreckungsrechtliche Entscheidung.

Die Lösung wirkt sich auch vorteilhaft auf die Dauer des gerichtlichen Verfahrens aus. Im Gegensatz zu der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 71 Abs. 4 IRG, die gemäß § 55 Abs. 2 IRG der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist die gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG gemäß § 29 EGGVG unanfechtbar.

Zu 2.

Die Regelung in § 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs ist nicht sachgerecht, weil sie dem Resozialisierungsanspruch Verurteilter zuwiderläuft.

Zweck des Zusatzprotokolls ist es, dass Verurteilte ihre Strafe in dem Land verbüßen sollen, in dem sie nach Verbüßung der Strafe mutmaßlich leben werden. Diesem Anliegen wird § 3 des Gesetzentwurfs nicht gerecht, da der dort genannte Personenkreis ausreisepflichtig und unmittelbar nach Abschluss der Strafvollstreckung abzuschicken ist. Auf die Bindungen zu Deutschland kommt es im Hinblick auf die unanfechtbare und vollziehbare ausländerrechtliche Maßnahme ebenso wenig an wie bei in Freiheit befindlichen Personen. Maßnahmen der Resozialisierung würden daher auf Deutschland bezogen keinen Sinn mehr machen. Die in Deutschland verbleibende verurteilte Person würde im Hinblick auf ihren Resozialisierungsanspruch schlechter gestellt als die überstellte Person. Im Übrigen würde bei ihr eine Erwartungshaltung im Hinblick auf ein künftiges Aufenthaltsrecht aufgebaut, der später aus zwingenden Gründen des Ausländerrechts nicht Rechnung getragen werden könnte.

Für die in § 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung besteht bei Wegfall von Satz 1 kein Bedürfnis mehr.

